



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Wahl zur Entsendung von Vertretern der Stadtverwaltung in die Aufsichtsräte der städtischen Gesellschaften (SBG, ZSG, APH/SGS/ZKG, WBG, SDG)

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.09.2019	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	26.09.2019	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	SBG - § 7 GV ZSG - § 7 GV APH - § 7 GV SGS - § 8 GV ZKG - § 8 GV WBG - § 7 GV SDG - § 7 GV SächsGemO - §§ 39, 42 und 98
Bereits gefasste Beschlüsse	
Aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	0 €	0 €	0 €
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

In den Aufsichtsräten der städtischen Gesellschaften sollen gemäß der Gesellschaftsverträge (GV) u.a. (leitende) Bedienstete der Stadtverwaltung tätig werden. Dies betrifft folgende Gesellschaften:

- a) Städtischen Beteiligungs-GmbH (SBG)
- b) Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (ZSG)
- c) Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „Sankt Jakob“ (APH)/ Zittauer Service GmbH „St. Jakob“ (SGS) / **Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH (ZKG)**
- d) Wohnbaugesellschaft mbH (WBG)
- e) Städtische Dienstleistungs-GmbH Zittau (SDG)

Hierbei sind gesellschaftsrechtliche und kommunalrechtliche Regelungen zu beachten. Diese werden nachfolgend kurz erläutert sowie Vorschläge der Verwaltung unterbreitet.

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Im Einzelnen sehen die Gesellschaftsverträge mit Blick auf die Bestellung von städtischen Bediensteten folgende Regelungen vor:

a) SBG - § 7 GV

Es soll ein leitender Bediensteter der Stadt Zittau vom Stadtrat bestimmt werden.

b) ZSG - § 7 GV

Es sollen zwei leitende Bedienstete der Stadt Zittau vom Stadtrat bestimmt werden.

c) APH - § 7 GV / SGS - § 8 GV / **ZKG - § 8 GV**

Es sollen zwei leitende Bedienstete der Stadt Zittau in der APH vom Stadtrat in den Aufsichtsrat bestellt werden. Dabei sieht der GV der SGS **sowie der ZKG** vor, dass Personenidentität zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern (sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden) der APH, der SGS **und der ZKG** bestehen muss. Gleichzeitig sieht der GV der SGS vor, dass der Oberbürgermeister kraft Amtes dem Aufsichtsrat angehören muss. Entsprechend kann der Stadtrat in diesem Fall nur einen weiteren leitenden Bediensteten der Stadt Zittau – neben dem Oberbürgermeister – in den Aufsichtsrat der APH/SGS/**ZKG** bestellen.

d) WBG - § 7 GV

Es sollen zwei leitende Bedienstete der Stadt Zittau vom Stadtrat bestimmt werden.

e) SDG - § 7 GV

Es soll ein leitender Bediensteter der Stadt Zittau und eine Person, die entweder Geschäftsführer der SBG oder leitender Bediensteter der Stadt Zittau ist, in den Aufsichtsrat der SDG entsandt werden.

Diese beiden Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und bestellt. Nach § 98 SächsGemO vertritt der Oberbürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung nach außen. Gleichzeitig unterliegt der Oberbürgermeister im Innenverhältnis den Weisungen des Stadtrates.

Kommunalrechtliche Grundlagen

Gemäß SächsGemO artikuliert der Stadtrat seinen Willen bei Personalentscheidungen durch Wahlen. Diese werden in verschiedenen §§ der SächsGemO definiert und kommen bei den anstehenden Entscheidungen folgendermaßen zur Anwendung:

a) SBG

Grundsätzlich gilt hier der § 98 Abs. 2 SächsGemO. Da nur ein Mitglied vom Stadtrat zu bestimmen ist, ist § 39 Abs. 5 und 7 SächsGemO anzuwenden. Hier findet eine Mehrheitswahl statt. Eine offene Wahl ist möglich, sofern kein Stadtratsmitglied widerspricht.

b) ZSG

Grundsätzlich gilt hier der § 98 Abs. 2 SächsGemO. Da 2 Mitglieder vom Stadtrat zu bestimmen sind, wird auf den § 42 Abs. 2 SächsGemO verwiesen, sodass eine Verhältniswahl durchzuführen ist.

c) APH/SGS/ZKG

Grundsätzlich gilt hier der § 98 Abs. 2 SächsGemO. Da neben dem Oberbürgermeister nur ein Mitglied vom Stadtrat zu bestimmen ist, ist § 39 Abs. 5 und 7 SächsGemO anzuwenden. Hier findet eine Mehrheitswahl statt. Eine offene Wahl ist möglich, sofern kein Stadtratsmitglied widerspricht.

d) WBG

Grundsätzlich gilt hier der § 98 Abs. 2 SächsGemO. Da 2 Mitglieder vom Stadtrat zu bestimmen sind, wird auf den § 42 Abs. 2 SächsGemO verwiesen, sodass eine Verhältniswahl durchzuführen ist.

e) SDG

Im § 98 Abs. 1 SächsGemO wird dem Stadtrat die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen eingeräumt. Sofern diese Weisungen sich auf Personalentscheidungen beziehen, ist der § 39 SächsGemO anzuwenden. Insofern findet hier eine Mehrheitswahl statt. Eine offene Wahl ist möglich, sofern kein Stadtratsmitglied widerspricht.

Vorschläge der Verwaltung zur Besetzung der Aufsichtsratsplätze

Für die Wahlen schlägt die Stadtverwaltung folgende leitende Bedienstete der Stadt vor:

- a) **SBG**: Herr Thomas Zenker, Oberbürgermeister
- b) **ZSG**: Herr Thomas Zenker, Oberbürgermeister, und Herr Philipp Fay, Beigeordneter
- c) **APH/SGS/ZKG**: Herrn Thomas Mauermann, Leiter des Amtes für Bildung und Soziales
- d) **WBG**: Herr Philipp Fay, Beigeordneter, und Herr Ralph Höhne, Leiter des Bauamts
- e) **SDG**: Frau Elke Hofmann, amt. Leiterin des Amtes für Finanzwesen, und Herr Uwe Pietschmann, Leiter des Bürgeramtes

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau wählt in den Aufsichtsrat

- a) der SBG Herrn/Frau...
- b) der ZSG Herrn/Frau... sowie Herrn/Frau...
- c) der APH/SGS/**ZKG** Herrn/Frau...
- d) WBG Herrn/Frau... sowie Herrn/Frau...

- e) Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau weist den Oberbürgermeister an, Herrn/Frau... sowie Herrn/Frau... in der Gesellschafterversammlung der SDG in den Aufsichtsrat zu wählen.